De	er Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:
Än	derung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes
	Artikel I
Da	s NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBI. 2100, wird wie folgt geändert:
1.	Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge "§ 51a Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes" durch die Wortfolge "§ 51a Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen" ersetzt.
2.	Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge "§ 53 Bildungsfreistellung" durch die Wortfolge "§ 53 (entfällt)" ersetzt.
3.	Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge "§ 97 Automationsunterstützte Datenverarbeitung" durch die Wortfolge "§ 97 Automationsunterstützte Datenverarbeitung und elektronischer Datenaustausch" ersetzt.
4.	Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge "§ 216 Umgesetzte EG-Richtlinien" durch die Wortfolge "§ 216 Umgesetzte EU-Richtlinien" ersetzt.
5.	In § 25 wird folgender Abs. 5 angefügt: "(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 51a Abs. 1 Z. 2 oder 3 kann abweichend von Abs. 1 die regelmäßige Wochendienstzeit auf Antrag der Bediensteten für mindestens einen Monat und höchstens drei Monate bis auf ein Viertel der Normalleistung herabgesetzt werden, wenn keine dienstlichen Interessen

entgegenstehen (Pflegeteilzeit). Auf die Pflegeteilzeit sind die Bestimmungen des § 51a über die Freistellung zur Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen sinngemäß anzuwenden. Während der Pflegeteilzeit ist eine weitere Änderung des Ausmaßes der regelmäßigen Wochendienstzeit nicht zulässig."

- 6. § 46 Abs. 9 entfällt.
- 7. In § 47 Abs. 4 entfällt die Wortfolge "einer Bildungsfreistellung,".
- 8. In § 47 Abs. 4 entfällt die Wortfolge "der Bildungsfreistellung,".
- 9. In § 47 Abs. 4 wird zweimal nach der Wortfolge "Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes" die Wortfolge "oder eines pflegebedürftigen Angehörigen" eingefügt.

10. § 49 Abs. 6 lautet:

"(6) Bedienstete haben die beabsichtigte Inanspruchnahme des Sonderurlaubes gemäß Abs. 5 spätestens zwei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bekanntzugeben. Die Dauer und den Beginn dieses Sonderurlaubes haben die Bediensteten spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbeendenden Umstände unverzüglich darzulegen. Dieser Sonderurlaub endet vorzeitigt, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind und der Mutter aufgehoben wird."

11. § 50 Abs. 1 lautet:

- "(1) Bedienstete, die aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert sind, haben Anspruch auf Pflegefreistellung:
 - wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
 - wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Stief-, Wahl- oder Pflegekindes, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15d Abs. 2 Z. 1 bis 4 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBI. 2039, für diese Pflege ausfällt oder
 - wegen der Begleitung seines erkrankten Kindes, Stief-, Wahl- oder Pflegekindes bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

- 12. In § 50 Abs. 4 wird die Wortfolge "Wahl- oder Pflegekindes" durch die Wortfolge "Stief-, Wahl- oder Pflegekindes" ersetzt.
- 13. In § 50 wird folgender Abs. 7 angefügt:
 - "(7) Im Falle der notwendigen Pflege seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) haben auch jene Bediensteten Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 Z. 1 und Abs. 4, die nicht mit seinem Kind (Wahl-oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt leben."
- 14. In § 51a wird die Überschrift "Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes" durch die Überschrift "Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen" ersetzt.

15. § 51a Abs. 1 lautet:

- "(1) Den Bediensteten ist auf Antrag eine Freistellung unter Entfall der Bezüge zu gewähren, wenn sie sich der Pflege
 - eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmen, für das erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, und ihre Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres des Kindes, oder
 - einer in § 51 Abs. 1 genannten Person mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBI. Nr. 110/1993, unter gänzlicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet, oder
- 3. einer demenziell erkrankten oder minderjährigen, in § 51 Abs. 1 genannten Person mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 nach § 5 BPGG widmet. Der gemeinsame Haushalt nach Z. 1 besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält."
- 16. In § 51a Abs. 2 wird das Zitat "Abs. 1" durch das Zitat "Abs. 1 Z. 1" ersetzt.

17. § 51a Abs. 3 lautet:

"(3) Eine Freistellung gemäß Abs. 1 Z. 2 und 3 hat mindestens einen Monat und höchstens drei Monate zu dauern und ist für jede zu betreuende Angehörige oder jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPGG) ist jedoch einmalig eine neuerliche Gewährung einer Freistellung gemäß Abs. 1 Z. 2 und 3 auf Antrag zulässig. Beträgt die beabsichtigte Dauer der Freistellung gemäß Abs. 1 Z. 1 mehr als drei Monate, haben die Bediensteten den Antrag auf Gewährung der Freistellung spätestens zwei Monate vor deren Beginn zu stellen."

18. § 51a Abs. 5 lautet:

- "(5) Die Zeit der Freistellung gemäß Abs. 1 wird zur Hälfte für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigt. Darüber hinaus bleibt die Zeit der Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes, während der auch ein Anspruch auf Sonderurlaub gemäß § 49 Abs. 3 oder Abs. 4 besteht, für alle Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, voll wirksam."
- 19. § 53 entfällt.
- 20. In § 63 Abs. 6 Z. 1 wird nach dem Zitat "LGBI. 2050," die Wortfolge "wegen Familienhospizfreistellung nach § 51 Abs. 1 Z. 2 oder wegen Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen nach § 51a" eingefügt.
- 21. In § 83 Abs. 1 erhält die Ziffer 6 die Bezeichnung Z. 7.
 - § 83 Abs. 1 Z. 6 (neu) lautet:
 - "6. Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer anderen Gebietskörperschaft,"
- 22. § 84 lautet:

"§ 84

Austritt aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Der Austritt kann ohne Angaben von Gründen erklärt werden. Diese Erklärung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform."

23. § 93 lautet:

"§ 93

Urlaubsabgeltung

- (1) Den Bediensteten gebührt anlässlich der Beendigung des privatrechtlichen oder der Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als auch im Falle einer Pensionierung nach diesem Gesetz eine Urlaubsabgeltung nur insoweit, als die Bediensteten das Unterbleiben des Verbrauchs des Erholungsurlaubes nicht zu vertreten haben. Auch gebührt keine Urlaubsabgeltung, wenn Vertragsbedienstete in das öffentlichrechtliche Dienstverhältnis übernommen werden.
- (2) Das Unterbleiben des Verbrauches haben Vertragsbedienstete insbesondere dann zu vertreten, wenn
 - 1. sie ohne wichtigen Grund vorzeitig austreten,
 - 2. sie aus ihrem Verschulden gekündigt oder entlassen werden,
 - 3. ihr Dienstverhältnis aus den Gründen des § 87 Abs. 1 Z. 7 oder 8 endet oder
 - ihr Dienstverhältnis vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter aus dem Grund des § 87 Abs. 3 wegen eines Anspruches auf Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters endet.
- (3) Das Unterbleiben des Verbrauches haben beamtete Bedienstete insbesondere dann zu vertreten, wenn ihr Dienstverhältnis aufgelöst wird durch
 - 1. Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses aus einem der in § 15 Abs. 4 Z. 1, 3 oder 4 genannten Gründe,
 - 2. Austritt (§ 84) oder Entlassung (§ 86).

Ebenso gebührt keine Urlaubsabgeltung, wenn beamtete Bedienstete vor dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters gemäß § 82 Abs. 1 pensioniert werden, sofern dies nicht wegen dauernder Dienstunfähigkeit erfolgt.

(4) Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß beträgt das Vierfache der Wochendienstzeit. Bei Teilzeitbeschäftigung beträgt das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß jenen Teil des Vierfachen der Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im jeweiligen Kalenderjahr entspricht. Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß wird unter sinngemäßer Anwendung des § 47 Abs.

- 4 reduziert. Für das laufende Kalenderjahr reduziert sich weiters das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß entsprechend dem Verhältnis der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr zum gesamten Kalenderjahr.
- (5) Die Urlaubsabgeltung gebührt für jenen Teil des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes, der nach Abzug des tatsächlich verbrauchten Urlaubes in dem jeweiligen Kalenderjahr verbleibt. Für jede verbleibende Stunde beträgt die Urlaubsabgeltung 0,577 % des Dienstbezuges. Für das laufende Kalenderjahr ist dabei von der am Ende des Dienstverhältnisses bzw. von der vor der Pensionierung erreichten besoldungsrechtlichen Stellung und für die vergangenen Kalenderjahre von der im Monat Dezember des jeweiligen Kalenderjahres erreichten besoldungsrechtlichen Stellung auszugehen. Für bereits verfallenen Urlaub gebührt keine Urlaubsabgeltung.
- (6) Wenn bereits für das Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis endet, über den für dieses Kalenderjahr zustehenden aliquoten Jahresurlaub hinaus Urlaub konsumiert wurde, ist dieser Übergenuss zurückzuerstatten, wenn das Dienstverhältnis aus den in Abs. 2 Z. 1 bis 3 oder Abs. 3 Z. 1 und 2 genannten Gründen endet. Dafür ist der Jahresurlaubsanspruch im Verhältnis der in diesem Kalenderjahr zurückgelegten vollen Dienstwochen zur Zahl 52 zu aliquotieren."
- 24. In § 94 Abs. 1 tritt an die Stelle des Zitates "§ 83 Abs. 1 Z. 5" das Zitat "§ 83 Abs. 1 Z. 5 und 6".
- 25. In § 94 Abs. 1 werden folgende zwei Sätze angefügt: "Der Ersatz der Aus- und Weiterbildungskosten reduziert sich pro vollendetem Kalendermonat des Dienstverhältnisses nach dem jeweiligen Monat der Beendigung der Ausbildung um ein Sechzigstel. Besteht die Ausbildung aus mehreren in einem sachlichen Zusammenhang zueinander stehenden Teilen, reduzieren sich die Aus- und Weiterbildungskosten mit Enden des letzten Teiles."
- 26. In § 94 Abs. 3 Z. 1 wird das Wort "letzen" durch das Wort "letzten" ersetzt.

- 27. In § 97 wird die Überschrift "Automationsunterstützte Datenverarbeitung" durch die Überschrift "Automationsunterstützte Datenverarbeitung und elektronischer Datenaustausch" ersetzt.
- 28. In § 97 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt: "(2) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist für das Land Niederösterreich Verbindungsstelle und betreibt die Zugangsstelle in pensionsrechtlichen Angelegenheiten der beamteten Bediensteten sowie ihrer Hinterbliebenen gemäß dem Sozialversicherungs Ergänzungsgesetz (SV-EG). Seine Tätigkeit als Verbindungsstelle und als Betreiber der Zugangsstelle umfasst alle Aufgaben und alle Rechte und Pflichten nach diesem Bundesgesetz. Er besorgt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden."
- 29. In § 98a Abs. 2 wird das Zitat "§§ 194 und 204 Abs. 2" durch das Zitat "§§ 194, 200 und 204 Abs. 2" ersetzt.

30. § 117 Abs. 3 lautet:

"(3) Liegt der neue Dienstort weniger als 20 Kilometer vom Wohnort der Bediensteten entfernt, gebührt keine Zuteilungsgebühr. Die Feststellung dieser Entfernungen hat an Hand des gemäß § 101 Abs. 2 festgelegten Distanzprogramms mit der Maßgabe zu erfolgen, dass die ermittelten Dezimalstellen nicht berücksichtigt werden."

31. § 119 Abs. 3 lautet:

"(3) Liegt der neue Dienstort weniger als 20 Kilometer vom Wohnort der Bediensteten entfernt, gebührt keine Versetzungsgebühr. Die Feststellung dieser Entfernungen hat an Hand des gemäß § 101 Abs. 2 festgelegten Distanzprogramms mit der Maßgabe zu erfolgen, dass die ermittelten Dezimalstellen nicht berücksichtigt werden."

32. § 120 Abs. 3 lautet:

"(3) Ein Anspruch besteht nicht, wenn der neue Dienstort vom Wohnort des Bediensteten gleich oder weniger weit entfernt liegt als der bisherige Dienstort. Die Feststellung dieser Entfernungen hat an Hand des gemäß § 101 Abs. 2 festgelegten Distanzprogramms mit

der Maßgabe zu erfolgen, dass die ermittelten Dezimalstellen nicht berücksichtigt werden."

33. § 120 Abs. 4 lautet:

- "(4) Weiters besteht kein Anspruch, wenn die Versetzung
 - 1. angestrebt wird,
 - unmittelbar nach Ablauf eines Sonderurlaubes von mehr als 3 Monaten, der für Rechte, die von der Dauer der Dienstzeit abhängen, unberücksichtigt bleibt, erfolgt,
 - 3. während einer auf "entspricht nicht" lautenden wirksamen negativen Beurteilung (§ 58 Abs. 5)erfolgt oder
 - sonst zu vertreten ist.

Gründe, die Bedienstete nicht zu vertreten haben, sind insbesondere Organisationsänderungen oder Krankheit oder Behinderung, die die Bediensteten nicht vorsätzlich herbeigeführt haben.

34. § 120 Abs. 6 lautet:

"(6) Bei einer neuerlichen Versetzung während des Zeitraumes von 36 Monaten (§ 119 Abs. 1) erlischt der Anspruch, wenn die neu vorzunehmende Entfernungsberechnung eine gleiche oder weniger weite Entfernung zu dem der seinerzeitigen Berechnung zugrunde liegenden ersten Dienstort ergibt. Ist die Entfernung größer, besteht der Anspruch weiter. Der Anspruch entsteht neu, wenn die Entfernung abermals vergrößert wurde."

35. § 121 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Feststellung von Entfernungen gemäß Abs. 1 und 3 hat an Hand des gemäß § 101 Abs. 2 festgelegten Distanzprogramms zu erfolgen. Der Anspruch auf Übersiedlungsgebühren besteht nur im halben Ausmaß, wenn Bedienstete aus den in § 120 Abs. 4 Z. 1 und 2 genannten Gründen versetzt werden; dies gilt nicht, wenn sich Bedienstete um einen ausgeschriebenen Dienstposten beworben haben. Der Anspruch auf Übersiedlungsgebühren besteht nicht, wenn Bedienstete aus den in § 120 Abs. 4 Z. 3 und 4 genannten Gründen versetzt werden."

- 36. In § 133 Abs. 2 wird das Zitat "§§ 60 Abs. 7, 65 Abs. 8, 134 Abs. 1, 2 und 5, 139, 152 bis 157, 159 mit Ausnahme des Abs. 4 Z. 3 lit. b, 160, 161, 162 hinsichtlich der überlebenden Ehegatten, 163, 165, 166, 168, 171" durch das Zitat "§§ 60 Abs. 7, 65 Abs. 8, 134 Abs. 1, 2 und 5, 139, 152 bis 166, 168, 171." ersetzt.
- 37. In § 136 Abs. 3 wird nach der Wortfolge "Pflege eines behinderten Kindes" die Wortfolge "oder eines pflegebedürftigen Angehörigen" eingefügt.
- 38. In § 136 Abs. 3 wird nach dem 3. Satz folgender Satz eingefügt: "Die Bemessungsgrundlage für Kalendermonate, in denen eine Pflegeteilzeit nach § 25 Abs. 5 gewährt wird, beträgt mindestens € 1.350,--."
- In § 185 Abs. 4 Z. 2 wird das Wort "Erkenntnisse" durch das Wort "Entscheidungen" ersetzt.
- 40. In § 187 Z. 1 wird das Zitat "§§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 64a, 68 Abs. 2 und 3, 73, und 75 bis 80" durch das Zitat "§§ 2 bis 4, 12, 39 Abs. 2a, 41, 42, 44a bis 44g, 51, 57, 58a, 62 Abs. 3, 63 bis 67, 68 Abs. 2 und 3, 73 Abs. 2 und 3, 75 bis 79a" ersetzt.
- 41. In § 216 wird die Überschrift "Umgesetzte EG-Richtlinien" durch die Überschrift "Umgesetzte EU-Richtlinien" ersetzt.
- 42. In § 216 wird das Wort "Gemeinschaft" durch das Wort "Union" ersetzt.
- 43. In § 216 werden folgende Z. 15 und 16 angefügt:
 - "15. Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.

 Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauches und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABI.Nr. L 335 vom 17. Dezember 2011, S 1.

16. Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABI.Nr. L 158 vom 10. Juni 2013, S 368."

44. § 217 lautet:

"§ 217

Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

- 1. Allgemeines Pensionsgesetz, BGBI. I Nr. 142/2004 i.d.F. BGBI. I Nr. 138/2013
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 32/2014
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 i.d.F.
 BGBI. I Nr. 161/2013
- Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 210/2013
- Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBI. I Nr. 100/2002 i.d.F. BGBI. I Nr. 184/2013
- Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 (DVG), BGBI. Nr. 29/1984 i.d.F. BGBI. I Nr. 210/2013
- Gebührenanspruchsgesetz 1975 (GebAG 1975), BGBI. Nr. 136/1975 i.d.F. BGBI. I Nr. 190/2013
- 8. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2014
- 9. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340/1965 i.d.F. BGBl. I Nr. 138/2013

- Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBI. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBI. I Nr. 33/2013
- 11. Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013"

45. § 220 Abs. 4 lautet:

- "(4) Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses oder im Falle einer Pensionierung vor dem 1. Jänner 2015 gebührt eine Urlaubsabgeltung nach § 93 nur auf Antrag und ist der Zeitraum von 3. Mai 2012 bis zum Tag der Kundmachung dieser Bestimmung nicht in den Lauf der Verjährungsfrist gemäß § 62 Abs. 7 einzurechnen. Eine Urlaubsabgeltung steht nicht zu, wenn eine solche bereits nach § 93 in der Stammfassung gewährt wurde."
- 46. In § 220 wird folgender Abs. 5 angefügt:
 - "(5) Auf Bedienstete, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2015 beendet wurde, ist § 94 in der Fassung LGBI. 2100-16 weiterhin anzuwenden."

Artikel II

- 1. Artikel I tritt mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Tag in Kraft.
- 2. Abweichend von Z. 1 treten die Bestimmungen des Art. I Z. 23 und 45 rückwirkend mit 1. Juli 2006 in Kraft.